

III.

Die Herrschaft des Legitimitätsprincips.

Alle Vortheile, welche das consequent verwirklichte und von den europäischen Hauptmächten garantirte Legitimitätsprincip seiner Idee nach dem Rechtsfrieden unsers Welttheils zu bringen geeignet schien, wurden durch den Preis aufgewogen, um welchen die Herrschaft des Legitimitätsprincips allein erkaufte werden konnte: die unbedingte rücksichtslose Aufrechthaltung des Legitimitätsprincips würde nämlich die auf Grund desselben errichtete Rechtsordnung schlechthin unabänderlich gemacht haben.

So wenig nun ein Zweifel darüber bestehen kann, daß jede Rechtsordnung, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, den höchstmöglichen Grad der Unerschütterlichkeit jedem gewalthätigen Angriffe oder Umsturzbefuche gegenüber besitzen müsse, so wenig darf doch angenommen werden, eine Rechtsordnung müsse unabänderlich sein. Vielmehr wird die Unerschütterlichkeit des Rechts gerade dadurch gesichert, daß letzteres auf eine bestimmte, in demselben vorgesehene und durch dasselbe sanctionirte Weise abgeändert werden kann. Die Unerschütterlichkeit der Rechtsordnung darf nicht als die ewige Dauer dieser und